Samtgemeinde Bersenbrück
Der Samtgemeindebürgermeister

Mitteilungsvorlage

Vorlage Nr.: 0023/2026

Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung

Fachdienst I: Personal, Organisation und IT	Datum: 27.10.2026

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Samtgemeinderat	12.11.2026	öffentlich	Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Gemäß § 60 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) findet zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl eine Verpflichtung der Abgeordneten durch den Samtgemeindebürgermeister statt.

Die Abgeordneten werden vom Samtgemeindebürgermeister durch Erheben von ihren Plätzen und Vorlesen der Verpflichtungsformel förmlich verpflichtet.

Die Abgeordneten werden vom Samtgemeindebürgermeister auf die ihnen nach den §§ 40 bis 42 NKomVG obliegenden Pflichten zur Amtsverschwiegenheit, dem Mitwirkungsverbot und dem Vertretungsverbot hingewiesen.

Die Verpflichtungsformel lautet:
"Meine Damen und Herren Abgeordneten, ich verpflichte Sie hierdurch feierlich, Ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten."

1. Gemäß § 43 in Verbindung mit § 54 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) muss für alle Mitglieder der Vertretung eine Pflichtenbelehrung vorgenommen werden, die sich an den §§ 40 bis 42 NKomVG orientiert. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen. Das genehmigte Sitzungsprotokoll reicht dabei als Nachweis.

2. Die Amtsverschwiegenheit (§ 40 NKomVG) bezieht sich vorrangig auf jene Bereiche, die in den vertraulichen Beratungsteil von Sitzungen fallen, besonders auf Personal-, Grundstücks- und Kreditangelegenheiten. Vertraulich sind Angelegenheiten stets dann zu behandeln, wenn durch Weitergabe von Informationen das Wohl der Samtgemeinde Bersenbrück gefährdet wird. Die Verschwiegenheitspflicht besteht gegenüber jedermann auch gegenüber dem Ehepartner, den Familienangehörigen und Parteifreunden. Sie gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Mandates.

3. Ein weiterer Bereich ist das Mitwirkungsverbot nach § 41 NKomVG. Es bezieht sich vorrangig auf die Fälle, in denen Abgeordnete in bestimmten Beratungen bzw. Angelegenheiten, die in den Ausschüssen beraten werden, Vorteile haben könnten. Das Mitwirkungsverbot beschränkt sich nicht nur auf Entscheidungen, die dem Mitglied selbst oder seinem Ehegatten, sondern auch seinen Verwandten bis zum dritten oder verschwägerten bis zum zweiten Grade einen Vor- oder Nachteil bringen kann. In Zweifelsfällen sollte der Rat der Verwaltung hierzu eingeholt werden.

4. Schließlich ist das in § 42 NKomVG dargelegte Vertretungsverbot zu beachten. Hiernach dürfen Abgeordnete Dritte bei der Geltendmachung von Ansprüchen und Interessen gegenüber der Samtgemeinde Bersenbrück nicht vertreten (ausgenommen hiervon sind die Fälle der gesetzlichen Vertretung).

5. Des Weiteren sind die Vorschriften des § 108 e und der §§ 331 ff. des Strafgesetzbuches zu beachten."

Der vollständige Wortlaut der §§ 40 bis 42 NKomVG und ein Auszug aus dem StGB sind als Anlage beigefügt.

Anlage/n:
- Auszug aus dem NKomVG
- Auszug aus dem StGB

Beteiligte Stellen:
Erster Samtgemeinderat
Samtgemeindebürgermeister

Bersenbrück, den 02.11.2026

gez. M. Wernke	gez. M. Klumpe
Samtgemeindebürgermeister	Erster Samtgemeinderat